

Der Nationalen Verlagsanstalt zu Regensburg aber und dem in der literarischen Welt bereits rühmlich bekannten Dr. Vermeulen, der die vorliegende dritte Auflage des Balme'schen Werkes einer neuen Revision unterzogen, gebührt lebhafter Dank dafür, daß das berühmte Werk des spanischen Philosophen in so vortrefflicher Form den Katholiken deutscher Zunge wieder zugänglich gemacht worden ist.

Bonn.

Professor Dr. J. Kirschkamp.

- 4) **Lehrbuch des katholischen Kirchenrechtes** zugleich mit Rücksicht auf das im jetzigen deutschen Reiche geltende Staatskirchenrecht von Doctor Isidor Silbernagl, v. ö. Professor des Kirchenrechtes und der Kirchengeschichte an der Universität zu München. Dritte Auflage. Regensburg. Nationale Verlagsanstalt (früher Manz). 1895. Gr. 8°. (XV, 790 S.) Preis M. 8.— = fl. 4.80.

Diese dritte Auflage des Kirchenrechtes von Silbernagl erschien zum 25jährigen Jubiläum des Verfassers als ordentlicher Professor des Kirchenrechtes. Es stößt schon Vertrauen ein, daß bei der großen Zahl ähnlicher Lehrbücher eine dritte Auflage nothwendig wurde, und daß wir in dem Werke die gereifte Frucht eines lange Jahre im Dienste der Kirchenrechtswissenschaft thätigen Lehrers sehen. Dieses Vertrauen wird auch nicht getäuscht. Ich fand die Angaben des Buches durchwegs sehr genau, auch die kirchenrechtliche Literatur und die Entscheidungen der Behörden bis in die neueste Zeit verwertet. — Die Einteilung des Werkes ist einfach und gefällt mir im ganzen gut. In einer zwei Abschnitte enthaltenden Einleitung bringt der Verfasser 1. allgemeine Erläuterungen über Recht und Gesetz (diese könnten m. E. etwas eingehender, genauer und klarer sein), Kirche und Kirchenrecht. 2. Quellenkunde. Dann wird das eigentliche Kirchenrecht in zwei Theilen behandelt: 1. Verfassung der Kirche. 1. Der Clericalstand. 2. Die Kirchenämter. 3. Die Träger der Kirchengewalt. II. Regierung der Kirche. 1. Ausübung des kirchlichen Richteramtes. 2. Verwaltung des kirchlichen Lehramtes. 3. Verwaltung der heiligen Sacramente. 4. Verwaltung der Liturgie und des übrigen Cultus. 5. Die kirchlichen Vereine. 6. Kirchliches Vermögensrecht. — Die Einteilung des zweiten Theiles gefällt mir nicht so gut. Mir würde es z. B. besser gefallen, wenn aus dem fünften Abschnitte: „Die kirchlichen Vereine“, die Ordensgenossenschaften ausgeschieden und an den Schluss des ersten Theiles verwiesen würden. Denn die Ordensleute kann man ja als außerordentliche Träger der Kirchengewalt oder als außerordentliche Gehilfen des Papstes und der Bischöfe betrachten. Dann gehört nach meiner Ansicht der dritte und vierte Abschnitt zum großen Theil gar nicht ins Kirchenrecht. Von den Sacramenten bieten eine rechtliche Seite in vorwiegendem Maße nur die beiden Standes sacramente Weihe und Ehe. Was von den anderen Sacramenten in's Kirchenrecht gehört, kann im ersten Theil bei den Trägern der Kirchengewalt erörtert werden, z. B. wer das Recht hat, die einzelnen Sacramente zu spenden. Dagegen gehört die Art und Weise, wie die Sacramente gespendet werden, was zu ihrem Empfange nothwendig ist (S. 505: „Zum Empfange des Bußsacramentes ist außer der Reue und der Genugthuung das dem competenten Priester abgelegte Bekenntnis aller schweren Sünden zugleich mit den die Art der Sünden verändernden Umständen nothwendig“) nicht in das Kirchenrecht. Dagegen gehören Weihe und Ehe zur Domäne des Kirchenrechtes und sollten nicht, wie es gewöhnlich geschieht, auch nach ihrer kirchenrechtlichen Seite in der Moral behandelt werden. Ganz richtig sagt Koch in der Tübinger Quartalschrift in einer Recension von Elbel, Theologia moralis: „Auch die weitläufige Abhandlung über die Ehe, die Censuren und Irregularitäten gehört zum größten Theil in das Gebiet des Kirchenrechtes.“ — Der Abschnitt über Liturgie und Cultus scheint mir auch nicht in einem Lehrbuch des Kirchenrechtes am Plage zu sein. S. 615 z. B. ist ausdrücklich die Vorschrift der Rosenkranzandachten im Monat October angeführt. Dagegen fand ich nirgendwo, was eher hierhin gehört, daß in Ordenskirchen am Oftertag

nur an Angehörige des Ordens die heilige Communion ausgetheilt werden darf. Es sollte zwischen den einzelnen Disciplinen der Theologie eine genauere Arbeitstheilung eintreten, dann könnte auch das jeder Disciplin eigenthümliche Feld eingehender behandelt werden. — S. 370 heißt es: „In der Advents- und Fastenzeit soll der Pfarrer täglich oder doch wöchentlich dreimal predigen“, mit Berufung auf Trid. s. 24, c. 4 de ref. Hier ist aber auch schon die Einschränkung gemacht: „Si ita oportere duxerint.“ Thatsächlich werden doch meistens in Deutschland nur besondere Fastenpredigten und zwar nur an Einem Wochentage gehalten.

Düsseldorf.

Prof. Dr. Lingen.

- 5) **Geschichte der öffentlichen Thätigkeit Jesu.** Nach den vier Evangelien dargestellt von Dr. Josef Grimm, bischöfl. geistl. Rath und k. o. ö. Professor der Theologie an der Universität Würzburg. Zweiter Band (zugleich dritter Band zu Grimms Leben Jesu). Mit bischöfl. Approbation. Zweite verbesserte Auflage. 1895. Regensburg. Druck und Verlag von Fr. Pustet. S. VI und 655 nebst Inhaltsanzeige. Preis M. 5.— = fl. 3.—.

Mit inniger Freude machen wir auf die zweite Auflage des dritten Bandes zu Grimms Leben Jesu aufmerksam, wovon die erste Auflage im Jahre 1882 erschienen und in der theologisch-praktischen Quartalschrift (im 35. Jahrgang, S. 906 ff.) näher besprochen worden ist. Wiewohl die verbesserte Hand meist nur in der Behandlung und Ausführung chronologischer, topographischer und geographischer Fragen zu treffen ist, sei es doch dem Referenten gestattet, nur auf einige Punkte hinzuweisen. — In der Vorrede widerlegt Herr Verfasser kurz und richtig die ihm gemachte Ausstellung, als habe er den Unglauben der Juden zu sehr betont; verhältnismäßig war die Zahl der Gläubigen ja wirklich klein. Sehr treffend und tief aufgefaßt sind: S. 2 f., 48 ff., 117, 126 ff., 384 ff., 455, 514 f., 609, 634 ff.; richtig die Seiten: 18 f., 283 ff., 341 ff., 429 f., 457 ff.; recht schön und erbauend SS.: 21, 61 f., 119 f., 139, 142, 224, 242, 279, 455, 514, 589; interessant und belehrend besonders SS.: 151, 220 f., 264 f., 268 ff., 511 ff., 573 u. a. Bei kritischen Untersuchungen, die der verehrte Verfasser recht umsichtig und sorgfältig anstellt, ist allerdings eine allgemeine Uebereinstimmung nicht gleich leicht zu erzielen, wie z. B. S. 105 Anm.: daß das „Vater unser“ eine ganz lange, hochbedeutungsvolle Schule bezüglich der Jünger voraussetze; es läßt sich gewiß schwer beweisen, daß das Gebet in der Bergpredigt nicht ursprünglich sei. Besser gefällt die begründete Ansicht betreffs der „zwei Blinden in Napharnaum“ (S. 160 f.) Indem Herr Verfasser S. 307 auch die neueste Recension von Brandis im Auge hat, entscheidet er sich für das „obscure Gergesa.“ Etwas ungewöhnliche Ausdrücke, wie: „was dem Menschen befahren mag“; „verlurztig“, „auf die Augen gespien“ — legt sich der Leser bald zurecht. Daß die Darstellung hier und da sich etwa zu sehr gehen läßt, ist wohl nicht zu leugnen; allein nach des Referenten Meinung ist ein solches Zuviel von mehrfachen Wiederholungen und mehrseitiger Beleuchtung immer besser als ein Zuwenig, zumal bei einem Werke, das, wie dieses, auf einen größeren Leserkreis berechnet ist und nicht bloß wissenschaftlichem Studium, sondern ganz besonders auch praktischer Orientierung dienen will.

Indem Referent von einer weiteren Erörterung des Einzelnen absteht, kann er nur mit der wiederholten Bezeugung schließen, daß das Studium des Grimm'schen Werkes ihn mit der freudigsten Dankbarkeit und dem sehnlichsten Wunsche erfüllt: es möge auch dieser schöne neue Band wieder „seine Wege“ und, im Interesse der Sache, recht viele „neue Freunde“ finden.

Prag.

Dr. Leo Schnedorfer, k. k. Universitäts-Professor.

- 6) **Theorie der geistlichen Beredsamkeit.** Akademische Vorlesungen von Joh. Jungmann S. J. Dritte (unveränderte) Auflage. Zwei Bände. gr. 8°. Preis M. 12.— = fl. 7.20. Freiburg. Herder.